

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



1. Allgemeines

1.1.

Nutzungsbedingungen für die Schießanlage

1.1.1.

Die Nutzung der Schießstände der MSZU erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Schießstandordnung und der dort genannten weiteren gesetzlichen und sonstigen Regelungen.

Die Schießstandordnung für das MSZU wird durch Aushang auf der Schießstandanlage und auf der Homepage der MSZU veröffentlicht.

1.1.2.

Räumlicher Geltungsbereich der Schießstandordnung

Diese Schießstandordnung gilt für das gesamte Areal des MSZU einschließlich aller Schießstände und sonstigen Räume der Schießstätte, soweit diese für Zwecke des Schießsports, der Aus- und Fortbildung mit Schusswaffen, im Rahmen sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse oder gesetzlicher Regelungen genutzt werden.

Sie ist für alle Nutzer der Anlage ausnahmslos verbindlich.

Mit der Buchung/Anmietung eines Schießstandes und der damit verbundenen Anmeldung ihrer Anmeldung zum Schießen erkennen die Benutzer der Schießstätte die nachfolgenden Bedingungen dieser Schießstandordnung als für sich uneingeschränkt verbindlich an.

1.2.

Die Teilnahme an Schießübungen ist nur gestattet, soweit gesetzliche Regelungen die Teilnahme nicht untersagen.

1.2.1.

Für die Benutzung der Schießstätte gelten die allgemeinen Vorschriften in den Abschnitten 3 und 4 der Allgemeinen Waffengesetz Verordnung.

Die Vorschriften in den Abschnitten 3 und 4 der Allgemeinen Waffengesetz Verordnung, die nachfolgend unter der Ziff. 1.2.2 aufgeführten Schießsportordnungen und die Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sind in der Schießstätte ausgehängt.

1.2.2.

Neben der Schießstandordnung des MSZU gelten im Falle der Nutzung der Schießstandanlage ergänzend zum sportlichen Schießen ergänzend die nach § 15 a Waffengesetz vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnungen der nach § 15 Waffengesetz vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverbände, im jagdlichen Schießen die Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. in den jeweils gültigen Fassungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



Genehmigte Sportordnungen der nach § 15 WaffG
anerkannten Verbände

- Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP)
- Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)
- Deutsche Schießsportunion e.V. (DSU)
- Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw)
- Kyffhäuserbund e.V. (KB)
- Bund Deutscher Sportschützen e.V. (BDS)
- Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS)
- Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung e.V. (BKV)
- Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V. (BSB)

Verband/Verein (nicht nach § 15 WaffG anerkannter Verband)

- Schießsportordnung des Schützenbund Weser-Ems e.V. (SWE)
- Bayerischen Landesverbandes für Dynamic Schießen e.V. (BLDS)

1.2.3.

Die Nutzung der Schießstandanlage auf der Grundlage

nicht genehmigter Schießsportordnungen oder vom Bundesverwaltungsamt nicht anerkannter Schießsportverbände,

oder von Prüf- und Erprobungsvorschriften, die über die Form einer Schießübung hinausgehen,

ist nur dann zulässig, wenn dies im Einklang mit § 9 Allgemeine Waffengesetz Verordnung geschieht und dies in Schriftform mit der MSZU vereinbart wurde.

1.2.4.

Nutzung der Schießanlage durch Personen, auf die nach § 55 Waffengesetz die Vorschriften des Waffengesetzes nicht anwendbar sind

Die Nutzung der Schießanlage außerhalb genehmigter Schießsportordnungen oder der Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes insbesondere durch Personen, die aufgrund ihres dienstlichen Handelns entsprechend § 55 Waffengesetz von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung der Firma MSZU

2. Aufenthalt auf der Schießstätte

2.1.

Auf der Schießstätte ist nur solchen Personen der Aufenthalt gestattet, die die Schießstätte angemietet haben oder aber Gäste des entsprechenden Mieters sind.

Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen nicht zum Schießen zugelassen werden. Das Rauchen ist auf der gesamten Anlage des MSZU untersagt.

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



2.2.

Regelungen für die Nutzung der Schießanlage durch Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

2.2.1

Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet.

2.2.2.

Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, ist das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden gestattet, wenn dies unter der Obhut des zur Aufsichtsführung Berechtigten, Sorgeberechtigten oder Verantwortlichen und zur Kinder und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen erfolgt; vgl. § 27 Absatz 3 Nr. 1 WaffG.

2.2.3.

Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, ist auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 lfb, .22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 J (J) beträgt, gestattet. Ferner ist diesen Personen das Schießen mit Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen gestattet, wenn diese Schusswaffen das Kaliber 12 oder kleiner aufweisen, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Die das Schießen von Jugendlichen beaufsichtigende Person hat die schriftlichen Einverständniserklärungen der sorgeberechtigten Person(en) vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen; § 27 Absatz 3 Nr. 2 WaffG.

2.2.4.

Die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen der Behörde sind von den verantwortlichen Schießstandaufsichten aufzubewahren und dem Beauftragten des MSZU und den mit der Durchführung des Waffengesetzes beauftragten Behörden auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

2.2.5.

Ausnahmefall:

Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen, § 27 Absatz 5 WaffG.

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



3. Versicherungsschutz und persönliche Schutzbekleidung

3.1

Ein Haftpflichtversicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein. Dabei wird ein Haftpflichtversicherungsschutz entsprechend § 17 Abs. 1 Bundesjagdgesetz

(Versicherungssumme von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) als ausreichend angesehen.

Eine Haftpflichtversicherung im Sinne der Ziffer 3 dieser Nutzungsbedingungen kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden.

3.2

Grundsätzlich müssen alle Nutzer der Schießanlage beim Schießen, eine Cap, eine Schießbrille und einen Gehörschutz tragen.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Nutzer sich in der Schießanlage befinden, ohne selbst am Schießen beteiligt zu sein.

Eine Ausnahme für das Tragen von Brille und Cap wird ausschließlich beim jagdlichen Schießen, außer bei halbautomatischen Waffen, auf dem 25, 100, 300 Meter Schießstand und in den Schießkinos gewährt.

4. Zulässige Schusswaffen und Munition bei der Nutzung der Schießanlage

4.1

In der Schießstätte darf nur mit den für den jeweiligen Schießstand durch Aushang bekannt gemachten Waffen und nur unter Verwendung der zugelassenen Munition geschossen werden.

Auch im Falle der Nutzung der Schießanlage durch Personen, die von der Anwendung des Waffengesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen befreit sind, ist der Einsatz von Munition, die Hartkerngeschosse, Brandgeschosse oder Leuchtpurgeschosse enthalten, grundsätzlich untersagt!

4.2

Auf dem 25 m Schießstand ist auf allen Bahnen das Schießen mit Schrotmunition jeglichen Kalibers verboten.

4.3

Beim Flintenschießen in der Wurfscheibenhalle, darf aus Gründen des Umweltschutzes und der Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Entsorgung der Schrote ausschließlich die beim MSZU erworbene Munition (Stahlschrote) verwendet werden.

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



4.4

Es darf nur von den, durch eine Sportordnung oder eine gleichwertige Schießvorschrift für die einzelnen Waffen und Anschlagarten, festgelegten Positionen geschossen werden.

4.5

Auf die gesetzlichen Regelungen des Waffengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Waffengesetz Verordnung und den dortigen Regelungen hinsichtlich des Schießens mit vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder der zulässigen und unzulässigen Schießübungen auf Schießstätten wird besonders hingewiesen:

4.6

Zitat:

§ 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1.

Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;

2.

halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach dem Anscheine einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

a)

die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,

b)

das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder

c)

die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

3.

halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

(4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



§ 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport

(1) Im Schießsport sind die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1.

das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,

2.

nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,

3.

das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,

4.

das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird,

a)

ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,

b)

es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,

5.

das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,

6.

Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder

7.

der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung der in Satz 1 genannten Schießübungen und die Teilnahme als Sportschütze an diesen sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit nicht eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

Ende des Zitats

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 17. Februar 2020 hat zu weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Umgang mit Schusswaffen geführt.

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



Personen, die nicht wegen ihres dienstlichen Handelns von Gesetzes wegen von der Anwendung der Vorschriften des Waffengesetzes befreit sind, ist es damit untersagt, mit

- vollautomatischen oder
- mit jeden der folgenden Schusswaffen die Schießanlage zu nutzen:
 - Halbautomatische Zentralfeuer Kurzwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen eingesetzt wird;
 - Halbautomatische Zentralfeuer Langwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 11 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen eingesetzt wird;
 - Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind und die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können;

Untersagung des Umgangs mit bestimmten verbotenen Waffen und verbotenen Gegenständen

Der Umgang mit verbotenen Waffen und verbotenen Gegenständen auf der Schießanlage und auf dem Gelände der MSZU ist generell unzulässig.

Insbesondere wird dabei auf folgendes hingewiesen:

- Halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers,
- Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers,
- Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können,
- Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können,

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



sind verbotene Gegenstände im Sinne der Vorschriften des ab dem 1. September 2020 geltenden Waffengesetzes. Der Umgang mit den gerade genannten Schusswaffen und den Wechselmagazinen auf dem Betriebsgelände der MSZU ist generell untersagt.

In Falle der Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuernmunition gilt ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorgabe werden Personen, die nicht aufgrund ihres dienstlichen Handelns von Gesetzes wegen von der Anwendung des Waffengesetzes befreit sind, mit sofortiger Wirkung von der Nutzung der Schießanlage und den Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der MSZU unter Anwendung des Hausrechts ausgeschlossen.

5. Transport und Aufbewahrung von Waffen und Munition

5.1

Außerhalb der Schießstätte/Schießräume dürfen Waffen und Munition nur in geschlossenen Behältnissen transportiert werden.

Ausgenommen sind Mietwaffen vom MSZU, die vor der Ausgabe an den Kunden oder Schützen von einem Mitarbeiter des MSZU sicherheitsüberprüft wurden und in der ständigen Begleitung durch einen Mitarbeiter des MSZU zur Schießstätte verbracht werden!

Waffen, die nicht handhabungssicher sind, weil sie z.B. wegen einer Waffenstörung nicht entladen werden können, dürfen nur nach Weisung eines Mitarbeiters des MSZU oder durch diesen selbst gehandhabt werden.

Die Mitarbeiter des MSZU haben die Berechtigung, die Nutzung von solchen Schusswaffen, die von Ihnen als technisch nicht betriebssicher oder in sonstiger Weise als vom Schießen ausgeschlossen angesehen werden, z.B. weil gültige Beschusszeichen nicht erkennbar sind, zu unterbinden.

5.2

Auf der Schießstätte dürfen während des Schießbetriebes nicht benutzte Schusswaffen nur getrennt von der Munition und nur unter Benutzung der dazu bestimmten Vorrichtungen (Gewehrständer oder Waffenablagen) abgestellt oder abgelegt werden.

Außerhalb des Schießbetriebes dürfen auf der Schießstätte Schusswaffen – von der Munition getrennt - nur dann aufbewahrt werden, wenn den gesetzlichen Bestimmungen nach § 13 Abs. 9 Allgemeine Waffengesetzverordnung entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Abhandenkommen oder eine missbräuchliche Benutzung getroffen wurden.

Nach dieser Vorschrift hat bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern.

Ein Verstoß gegen diese Vorgaben rechtfertigt ein Hausverbot und die fristlose Kündigung eines bestehenden Nutzungsvertrags/Mietvertrags gegen über dem Mieter/Nutzer durch die MSZU!

6. Verantwortliche Aufsichtspersonen (Schießstandaufsichten)

6.1

Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb auf einer Schießstätte muss durch verantwortliche Schießstandaufsichten gewährleistet werden. Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Schießstandaufsichten zu befolgen. Sie üben bei Abwesenheit des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person in der Schießstätte und den zugehörigen Nebenräumen das Hausrecht aus.

6.2

Der Zugang zu den Schießständen und die Benutzung der zugelassenen Waffen sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Schießstandaufsicht gestattet. Das Schießen ohne verbindlich bestimmte verantwortliche Schießstandaufsicht ist untersagt.

Die verantwortlichen Schießstandaufsichten haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass von den in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Des Weiteren haben Sie zu beachten, dass die einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs eingehalten werden. Sie überwachen die Einhaltung der Schießstandordnung, den Gebrauch der zugelassenen Waffen- und Munitionsarten sowie den ordnungsgemäßen und vollständigen Aufbau der Anlage.

6.3

Die Schießstandaufsichten dürfen während der Dauer ihrer Aufsicht nicht selbst schießen. Sie müssen auf dem Schießstand ständig präsent sein.

Eine zur Aufsicht befähigte Person darf schießen, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem Schießstand befindet.

Außer den Schützen und den verantwortlichen Schießstandaufsichten dürfen sich während des Schießens keine weiteren Personen auf den Schießständen aufhalten.

6.4

Nutzergruppen, denen die eigenständige Benutzung der Schießsportanlage aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erlaubt ist, haben dem MSZU auf dem dafür vorgesehenen Formblatt die Personalien der verantwortlichen Schießstandaufsicht vor der Übernahme des jeweiligen Schießstandes anzuzeigen.

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



6.5

Bei der Beauftragung der verantwortlichen Schießstandaufsichten durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes oder einer jagdlichen Vereinigung genügt an Stelle der Anzeige eine Registrierung der Aufsicht beim Verein oder bei der jagdlichen Vereinigung.

6.6

Unabhängig von der vereinsinternen Registrierung sind dem MSZU auf dem dafür vorgesehenen Formblatt die Namen der Schießstandaufsichten mitzuteilen. Die Namen der verantwortlichen Schießstandaufsichten sind für die Dauer des Schießens am Eingang zum Schützenstand für jedermann deutlich sichtbar auszuhängen.

7. Sanktionen des MSZU im Fall von Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen

die gesetzlichen Bestimmungen des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetzverordnung, diese Schießstandordnung des MSZU,

die Schießsportordnungen und Schießstandordnungen anerkannter Schießsportverbände,

die Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes

kann die Geschäftsleitung des MSZU gegen die Personen, denen ein Zuwiderhandeln zur Last zu legen ist, den mit diesen Personen abgeschlossenen Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist kündigen und zudem ein Hausverbot aussprechen.

Soweit Zuwiderhandlungen im Handeln oder Unterlassen des verantwortlichen Vorstandes des Vereins oder einer sonstigen Benutzergruppe begründet sind, kann die Geschäftsleitung des MSZU die Nutzungserlaubnis ohne Einhaltung einer Frist widerrufen und den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Mietvertrag fristlos kündigen

Vom Mieter schon gezahlte Nutzungsentgelte werden vom MSZU nicht erstattet. Bei dem Mieter durch die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch das MSZU entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die MSZU behält sich zudem vor, den ihr durch die fristlose Kündigung eines Mietvertrags entstehenden Schaden gegenüber dem Mietvertragspartner geltend zu machen. Dem Mieter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem MSZU durch die Kündigung des Vertragsverhältnisses kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Bei der Nutzung der Schießanlage in allgemeiner Hinsicht geltenden Regelungen, sofern die obigen Regelungen keine entgegenstehenden Regelungen enthalten

8.1

Soweit durch diese Schießstandordnung oder die Schießstandordnung anerkannter Schießsportverbände keine ausdrückliche Regelung getroffen wird, sind auf den zu regelnden Sachverhalt in

Nutzungsbedingungen und Schießstandordnung der

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78, 89081 Ulm

(nachfolgend nur mit „MSZU“ – bezeichnet)



allgemeiner Hinsicht die gesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

8.2

Die Nutzung der Schießanlage außerhalb der allgemeinen Regelungen des Waffengesetzes, der Allgemeinen Waffengesetzverordnung, der genehmigten Schießsportordnungen anerkannter Schießsportverbände und der Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. bedarf ausschließlich der schriftlichen Vereinbarung mit dem MSZU

8.3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm

In Bezug auf die Nutzung des Schießstandes und der Anwendung der Nutzungsregelung zwischen dem MSZU einerseits und dem Mieter andererseits findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9. Impressum:

MSZU Müller-Schiess-Zentrum-Ulm GmbH & Co. KG

Albstraße 78,

89081 Ulm - Deutschland

Telefon: + 49 (0) 731/140 20-380 / Telefax: + 49 (0) 731/140 20-388

Öffnungszeiten: Mo.–Sa. 9:45–20:00 Uhr

Geschäftsführer: Reinhard Müller, Mathias Krause

Sitz und Registergericht: Ulm HRA: 720440 USt-IdN: DE254032560

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 RStV/§ 5 TMG:

Herr Reinhard Müller, Tel + 49 (0) 731/140 20-380,

E-Mail: info@mszu.de

Internet: www.mszu.de

Stand: 19.02.2026